

Finanzdepartement
RR Herbert Huwiler
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Lachen, 10.12.2024

Vernehmlassung betreffend Steuergesetzteilrevision 2026

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Huwiler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 19. September 2024 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Steuergesetzteilrevision 2026 Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit macht die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz hiermit wie folgt Gebrauch.

Gegenstand

Die Steuergesetzrevision zielt auf eine Entlastung natürlicher Personen angesichts steigender Lebenshaltungskosten ab. Geplante Massnahmen umfassen: Erhöhung diverser Abzüge, Anpassung des Einkommenssteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression sowie Senkung des Maximalsatzes für Kapitaleistungen. Zudem soll ein elektronisches Steuerverfahren Effizienzgewinne bringen, wobei erste Schritte wie die eDeklaration bereits umgesetzt sind. Die Harmonisierung mit Bundesvorschriften soll zudem das Steuerrecht vereinheitlichen.

Stellungnahme

Insgesamt begrüsst die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz die Bestrebungen, die Steuerattraktivität des Kantons zu verbessern. Mit Blick nach vorne gilt dies nicht nur in Bezug auf natürliche Personen, wie in der nun vorliegenden Teilrevision, sondern auch für juristische Personen sicherzustellen. Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind ein entscheidender Faktor, um den Kanton als Wirtschaftsstandort zu fördern und für Unternehmen attraktiv zu gestalten, die Arbeitsplätze schaffen und zur Wertschöpfung beitragen.

Als Sofortmassnahme beantragt die FDP.Die Liberalen im Rahmen der aktuellen Teilrevision, dass der Regierungsrat einen Steuerabzug für Unternehmen einführt, die Lehrlinge ausbilden. Für jede erfolgreich abgeschlossene Berufslehre soll ein Steuerrabatt gewährt werden, analog dem Kinderabzug gemäss Art. 36 Abs. 2bis DBG. Dieser Abzug soll für Selbstständige, Personengesellschaften und juristische Personen im entsprechenden Steuertarif (z. B. § 36 StG SZ, §§ 71–72 StG) vorgesehen werden, um den Steuerbetrag pro abgeschlossene Lehre zu reduzieren. Die Umsetzung sollte unbürokratisch erfolgen,

idealerweise durch direkte Meldung der Abschlüsse vom Amt für Berufsbildung an die Steuerverwaltung.

Zu den einzelnen Paragrafen der Vorlage nehmen wir sofern erforderlich im beiliegenden Antwortformular konkret Stellung. Einige zentrale Aspekte gilt es im Folgenden besonders hervorzuheben.

Ausgleich der kalten Progression: Die FDP.Die Liberalen befürwortet die vorgeschlagene Anpassung zum Ausgleich der kalten Progression ausdrücklich. Damit wird das Postulat M 18/23 umgesetzt. Es verhindert, dass Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in eine höhere Steuerprogression rutschen, wenn sie inflationsbedingt Lohnerhöhungen erhalten. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass in Zeiten von besonders starker Teuerung der vorgeschlagene 3-Jahres-Rhythmus zur Anpassung der Tarifstufen ein unbefriedigendes Intervall darstellen könnte.

Kapitalleistungen: Die FDP.Die Liberalen unterstützt die Senkung des Maximalsatzes bei Kapitalleistungen. Allerdings wird mit der vorgeschlagenen Anpassung das Ziel, in Bezug auf Steuerattraktivität eine Spitzenposition zu erreichen, nicht vollständig erreicht. Wir sind weiterhin überzeugt, dass dieses Ziel effektiver umgesetzt werden kann.

Abzugserhöhungen: Die FDP.Die Liberalen spricht sich im Allgemeinen für die Erhöhung der verschiedenen Abzüge aus. Um die Wirksamkeit dieser Massnahmen besser beurteilen zu können, bitten wir um eine weitergehende Darstellung zur Auswirkung auf die verschiedenen Einkommensgruppen. Als allgemeine Anregung geben wir zudem zu bedenken, ob ein Zweitverdienerabzug ein wirkungsvollerer Beschäftigungsimpuls darstellt als der Abzug von Drittbetreuungskosten.

Allgemeine Anregung und Bemerkungen

Für die FDP.Die Liberalen ist es in der weiteren Behandlung der Vorlage von Bedeutung, die konkreten Auswirkungen der Teilrevision auf kommunaler Ebene sowie die Entlastungswirkung für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen, um diese in einem angemessenen Verhältnis zu den gesetzten Revisionszielen des Kantons zu wahren.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie unsere Anliegen in der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle



Vernehmlassung zur Steuergesetzteilrevision 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend Steuergesetzteilrevision 2026 umfasst folgende Teilbereiche:

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Einkommenssteuer
- C. Gewinnsteuer
- D. Quellensteuer
- E. Grundstückgewinnsteuer
- F. Steuerverfahren, Amtshilfe, Akteneinsicht und Steuerregister
- G. Revision, Steuerbezug und Steuerstrafrecht
- H. Umsetzung von Bundesrecht
- I. Redaktionelle Anpassungen
- J. Übergangsrecht und Inkrafttreten

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme dieses Formular zu verwenden und Ihre Bemerkungen zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen ausschliesslich in der dritten Spalte (Bemerkungen) einzutragen.

Bitte senden Sie uns die elektronische Version Ihrer Stellungnahme (Word- und PDF-Version) bis spätestens **10. Dezember 2024** an folgende E-Mail-Adresse: fd@sz.ch. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihre Vernehmlassung nur berücksichtigen können, wenn sie auf den folgenden Zeilen vom Vernehmlassungsteilnehmer bzw. von der Vernehmlassungsteilnehmerin **datiert** wird. Auch ist der/die **Ersteller/-in und Funktion** anzugeben.

Nachfolgende Vernehmlassung wurde verfasst durch:

Gemeinwesen / Organisation: FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Name u. Vorname: Urs Rhyner

Datum: 10. Dezember 2024

Funktion: Präsident

Finanzdepartement

Schwyz, 19. September 2024

Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Für die interkommunale Steuerauscheidung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.</p>	<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.</p>	
<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.</p>	<p>Änderungsvorschlag – keine Beschränkung auf den Kanton:</p> <p>[...] zu dem Steuerersatz, der in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht.</p>
B. Einkommenssteuer		
<p>§ 19 Abs. 4</p> <p>⁴ Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p>	<p>§ 19 Abs. 4</p> <p>⁴ Weiter sind als Einkommen steuerbar:</p> <p>a) Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens in dem Umfang, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind;</p> <p>b) geltend gemachte Teilveräusserungsverluste nach § 119 Abs. 2, wenn sie bei der Grundstückgewinnsteuer steuermindernd berücksichtigt worden sind.</p>	
<p>§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e und g</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>	<p>§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e und g</p> <p>¹ (Von den Einkünften werden abgezogen:)</p>	

<p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 6400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 3200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 400 Franken für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.</p> <p>³ Weiter werden abgezogen:</p> <p>e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6000 Franken;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. 	<p>b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach § 23 Abs. 4 Bst. c;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 10 400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 5200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 600 Franken für jedes Kind, für welches die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.</p> <p>³ (Weiter werden abgezogen:)</p> <p>e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 10 000 Franken;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 16 000 Franken, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. 	<p>g) Angesichts der steigenden Prämienlast unterstützt die FDP Kanton Schwyz die Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien.</p> <p>e) Die FDP Kanton Schwyz befürwortet die Abzugserhöhung für Kinderdrittbetreuungskosten. Um Beschäftigungsanreize zu schaffen, sollte geprüft werden, ob ein Zweitverdienerabzug eine sinnvollere Alternative darstellen könnte.</p> <p>g) Die FDP Kanton Schwyz befürwortet die Abzugserhöhung.</p>
<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren; b) 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen; c) 9000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen; d) 11 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten; 	<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c</p> <p>¹ (Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 10 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren; b) 5200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen; c) 11 000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen; d) 13 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten; 	<p>Grundsätzlich befürwortet die FDP Kanton Schwyz die Erhöhung der Sozialabzüge im Sinne des erheblich erklärten Postulats M 22/22. Für die weitere Beratung der Vorlage bitten wir um eine Darstellung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Abzugserhöhungen auf die verschiedenen Einkommensgruppen.</p>

<p>ten;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p> <p>^{1a} Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:</p> <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 70 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 35 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c oder d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 25 000 Franken;</p>	<p>e) 8800 Franken zusätzlich für eine alleinerziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist;</p> <p>^{1a} (Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:)</p> <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 80 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 40 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c oder d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 30 000 Franken;</p>																																																																																																	
<p>§ 36 Abs. 1 und 4</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr><td>0.25 Prozent für die ersten</td><td>1 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.00 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.25 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 600</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.25 Prozent für die weiteren</td><td>2 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.50 Prozent für die weiteren</td><td>3 200</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.75 Prozent für die weiteren</td><td>5 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.00 Prozent für die weiteren</td><td>7 400</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.25 Prozent für die weiteren</td><td>9 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.65 Prozent für die weiteren</td><td>8 400</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.90 Prozent für die weiteren</td><td>175 100</td><td>Franken</td></tr> </table> <p>Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die ein-</p>	0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken	2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken	2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken	3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken	3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken	3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	3.65 Prozent für die weiteren	8 400	Franken	3.90 Prozent für die weiteren	175 100	Franken	<p>§ 36 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ (Die Einkommenssteuer beträgt:)</p> <table border="0"> <tr><td>0.25 Prozent für die ersten</td><td>1 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.25 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 800</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.25 Prozent für die weiteren</td><td>2 400</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.50 Prozent für die weiteren</td><td>3 600</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.75 Prozent für die weiteren</td><td>5 900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.00 Prozent für die weiteren</td><td>8 200</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.25 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.50 Prozent für die weiteren</td><td>11 600</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.65 Prozent für die weiteren</td><td>9 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.90 Prozent für die weiteren</td><td>197 200</td><td>Franken</td></tr> </table> <p>Für steuerbare Einkommen über 258 800 Franken beträgt die einfa-</p>	0.25 Prozent für die ersten	1 500	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 300	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 300	Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 800	Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 400	Franken	2.50 Prozent für die weiteren	3 600	Franken	2.75 Prozent für die weiteren	5 900	Franken	3.00 Prozent für die weiteren	8 200	Franken	3.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	3.50 Prozent für die weiteren	11 600	Franken	3.65 Prozent für die weiteren	9 300	Franken	3.90 Prozent für die weiteren	197 200	Franken	<p>Die FDP Kanton Schwyz begrüsst, dass die kalte Progression mit dieser Anpassung ausgeglichen wird.</p> <p>Zu § 36 bzw. § 71 und 72:</p> <p>Die FDP Kanton Schwyz beantragt, einen Steuerrabatt pro abgeschlossene Berufslehre einzuführen. Der Rabatt soll analog Art. 36 Abs. 2bis DBG (Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer) im Steuertarif für Selbstständigerwerbende bzw. Personengesellschaften (§ 36 StG SZ) und juristische Personen (§ 71 für Kapitalgesellschaften bzw. § 72 für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen) gewährt werden, sodass der Steuerbetrag für jede abgeschlossene Berufslehre um einen festgelegten Betrag ermässigt wird.</p>
0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken																																																																																																
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																																																
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																																																
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																																																																
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																																																																
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																																																
1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																																																
2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken																																																																																																
2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken																																																																																																
2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken																																																																																																
2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken																																																																																																
3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken																																																																																																
3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken																																																																																																
3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																																
3.65 Prozent für die weiteren	8 400	Franken																																																																																																
3.90 Prozent für die weiteren	175 100	Franken																																																																																																
0.25 Prozent für die ersten	1 500	Franken																																																																																																
0.50 Prozent für die weiteren	1 300	Franken																																																																																																
0.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																																																
1.00 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																																																
1.25 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																																																
1.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																																																
1.75 Prozent für die weiteren	1 300	Franken																																																																																																
2.00 Prozent für die weiteren	1 800	Franken																																																																																																
2.25 Prozent für die weiteren	2 400	Franken																																																																																																
2.50 Prozent für die weiteren	3 600	Franken																																																																																																
2.75 Prozent für die weiteren	5 900	Franken																																																																																																
3.00 Prozent für die weiteren	8 200	Franken																																																																																																
3.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																																																
3.50 Prozent für die weiteren	11 600	Franken																																																																																																
3.65 Prozent für die weiteren	9 300	Franken																																																																																																
3.90 Prozent für die weiteren	197 200	Franken																																																																																																

fache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.	che Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent. Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.	
§ 36a § 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.	§ 36a § 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 174 700 Franken. Für steuerbare Einkommen über 433 500 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.	Die FDP Kanton Schwyz begrüsst, dass die kalte Progression mit dieser Anpassung ausgeglichen wird.
§ 38 Abs. 1 ¹ Kapitaleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.	§ 38 Abs. 1 ¹ Kapitaleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 1.8 Prozent.	Die FDP Kanton Schwyz ist der Ansicht, dass die Anpassung den parlamentarischen Anspruch, steuerlich einen Spitzenplatz zu haben, nicht erfüllt. Das Ziel muss sein, steuerlich konkurrenzfähig zu bleiben sowie möglich Abwanderungen zu verhindern. Daher sollten die Sätze nach unten angepasst werden. Kapitaleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/30 der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 1.5 Prozent.
§ 39 Gewinne aus Geldspielen gemäss § 25 Bst. i und j, die nicht steuerfrei sind und der Verrechnungssteuer unterliegen, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.	§ 39 Gewinne aus Geldspielen gemäss § 25 Bst. i und j, die nicht steuerfrei sind, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.	Für die FDP Kanton Schwyz geht diese Anpassung grundsätzlich in Ordnung, auch wenn zu bedenken ist, dass die Gewinne damit höher besteuert werden als die meisten Einkommen im Kanton Schwyz, welche eine Einkommenssteuer von 6-7% zu entrichten haben.
§ 49 Abs. 1 und 2 ¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indextand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zweck die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst	§ 49 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 (neu) ¹ Der Regierungsrat gleicht die Folgen der kalten Progression aus durch eine Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer (§ 36 f.), der in Frankenbeträgen festgelegten Abzüge, Freibeträge und Freigrenzen (§§ 25, 28, 33 und 35) und des Mindestbetrags bei der Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15a Abs. 1 Bst. a) an den Landesindex der Konsumentenpreise. ² Der Ausgleich erfolgt alle drei Jahre auf den Beginn einer neuen Steuerperiode. Der Regierungsrat legt die Anpassungen mindestens sechs Monate vor Beginn dieser Steuerperiode in einer Verordnung	Die FDP Kanton Schwyz begrüsst, dass die kalte Progression «automatisch» durch den Regierungsrat angepasst wird. Bei einer allfällig extremen Teuerung (z.B. Teuerung von über 5% p.a.) sollte der Ausgleich aber auch jährlich geschehen, womit dann ein neuer 3-Jahreszyklus starten müsste.

<p>werden. ² Der Kantonsrat nimmt Anpassungen nach Abs. 1 mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor.</p>	<p>fest. ³ Die kalte Progression wird in vollem Umfang ausgeglichen. Für die Höhe des Ausgleichs ist der Indexstand per Ende März des jeweiligen Vorjahres massgebend (Basis Dezember 2005 = 100). Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. ⁴ Bei negativem Teuerungsverlauf ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.</p>	
C. Gewinnsteuer		
<p>§ 64 Abs. 3 ³ Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p>	<p>§ 64 Abs. 3 ³ Weiter sind als Reingewinn steuerbar: a) Gewinne auf Grundstücken in dem Umfang, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind; b) geltend gemachte Teilveräusserungsverluste nach § 119 Abs. 2, wenn sie bei der Grundstückgewinnsteuer steuermindernd berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Zu § 36 bzw. § 71 und 72: Die FDP Kanton Schwyz beantragt, einen Steuerrabatt pro abgeschlossene Berufslehre einzuführen. Der Rabatt soll analog Art. 36 Abs. 2bis DBG (Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer) im Steuertarif für Selbstständigerwerbende bzw. Personengesellschaften (§ 36 StG SZ) und juristische Personen (§ 71 für Kapitalgesellschaften bzw. § 72 für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen) gewährt werden, sodass der Steuerbetrag für jede abgeschlossene Berufslehre um einen festgelegten Betrag ermässigt wird.</p>
D. Quellensteuer		
<p>§ 89 Abs. 2 ² Für folgende Einkünfte beträgt der Steuersatz fest 9 Prozent: a) Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit; b) Ersatzeinkünfte, die von Versicherungseinrichtungen direkt der versicherten Person ausgerichtet werden, die sich jedoch nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes berechnen bzw. die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.</p>	<p>§ 89 Abs. 2 Wird aufgehoben.</p>	
E. Grundstückgewinnsteuer		
<p>§ 108 ¹ Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben: a) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum be-</p>	<p>§ 108 Abs. 1 und 2 ¹ (Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben): a) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum be-</p>	<p>Für die FDP Kanton Schwyz ist eine Diskrepanz zu StHG («innert angemessener Frist») nicht optimal. Die Rechtsicherheit wird damit geschmälert. Die FDP Kanton Schwyz schlägt vor, die bisherige Formulierung beizubehalten. Des Weiteren ist die FDP Kanton Schwyz der Meinung, dass eine Verwaltungspraxis nicht</p>

<p>triebsnotwendigen Anlagevermögen im Sinne von §§ 30 Abs. 3 oder 68 Abs. 3 gehörenden Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>b) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>c) bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a.</p> <p>² Bei Vorausbeschaffung wird der Aufschub sinngemäss gewährt.</p>	<p>triebsnotwendigen Anlagevermögen im Sinne von §§ 30 Abs. 3 oder 68 Abs. 3 gehörenden Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>b) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>c) bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a. Die Frist gemäss Bst. a gilt sinngemäss.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>in ein Gesetz geschrieben werden soll, auch dies spricht dafür, die bisherige Formulierung beizubehalten.</p>
<p>§ 109 Abs. 1</p> <p>¹ Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Die angemessene Frist beträgt in der Regel vier Jahre vor oder nach der Veräusserung.</p>	<p>§ 109 Abs. 1</p> <p>¹ Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräusserungserlös innert vier Jahren vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb oder Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.</p>	<p>Für die FDP Kanton Schwyz ist eine Diskrepanz zu StHG («innert angemessener Frist») nicht optimal. Die Rechtsicherheit wird damit geschmälert. Die FDP Kanton Schwyz schlägt vor, die bisherige Formulierung beizubehalten. Des Weiteren ist die FDP Kanton Schwyz der Meinung, dass eine Verwaltungspraxis nicht in ein Gesetz geschrieben werden soll, auch dies spricht dafür, die bisherige Formulierung beizubehalten.</p>
<p>§ 110</p> <p>Bei Veräusserung eines im Sinne von §§ 108 oder 109 ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks wird die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt oder der nicht besteuerte Gewinn nachbesteuert, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall nicht ebenfalls zu Gunsten des Kantons Schwyz auf die Besteuerung verzichtet oder wenn kein anderer Kanton diesen Gewinn besteuern kann.</p>	<p>Wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 173 Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuer-</p>	<p>§ 173 Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ (Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuer-</p>	<p>Der revidierte Artikel führt zwar zu einer Verbesserung der Stellung des Steuerpflichtigen. Bisher muss das Revisionsgesuch spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks ge-</p>

<p>pflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteuerveranlagung vor:</p> <p>a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks eingereicht wird.</p>	<p>pflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteuerveranlagung vor:)</p> <p>a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb oder Beginn der Bebauung bzw. Verbesserung des Ersatzgrundstücks eingereicht wird.</p>	<p>stellt werden. Neu muss das Revisionsgesuch innert 90 Tagen nach Erwerb oder Beginn der Bebauung bzw. Verbesserung des Ersatzgrundstücks gestellt werden, was zu einer Verbesserung für jene Fälle führt, wo das Ersatzgrundstück nach dem Erwerb noch bebaut oder verbessert werden muss.</p> <p>Im interkantonalen Vergleich stellt dies jedoch weiterhin eine restriktive Praxis dar. Die meisten Kantone verzichten auf eine gesetzliche Sonderregelung für die Grundstückgewinnsteuer. Unseres Erachtens sollte § 173 Abs. 1 a vollständig gestrichen werden, womit für die Ersatzbeschaffungsfälle § 170 zur Anwendung käme, wonach ein Revisionsgesuch innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes zur Anwendung käme. So kennt auch z.B. der Kanton Thurgau keine Sonderregelung für die Grundstückgewinnsteuer. Basierend auf § 179a Abs. 3 StG TG, wonach ein Revisionsgesuch auch innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes gestellt werden muss, muss im Kanton Thurgau spätestens innert 90 Tagen nach Wohnsitznahme gestellt werden, was auch im Kanton Schwyz angebracht wäre.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beantragt die FDP Kanton Schwyz den § 173 Abs. 1 Bst. a vollständig zu streichen. Eventualiter soll § 173 Abs. 1 Bst. a dahingehend geändert werden, wonach das Revisionsgesuch neu innert 90 Tagen nach Wohnsitznahme im Ersatzobjekt gestellt werden muss.</p>
<p>F. Steuerverfahren, Amtshilfe, Akteneinsicht und Steuerregister</p>		
<p>---</p>	<p>§ 128a (neu) 2. Elektronisches Verfahren</p> <p>¹ Eingaben der steuerpflichtigen Person an die Steuerbehörden können elektronisch eingereicht werden, auch wenn in diesem Gesetz eine andere Form vorgesehen ist. Wird die persönliche Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben, hat die steuerpflichtige Person ihre Angaben elektronisch zu bestätigen.</p> <p>² Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der übermittelten Daten und weitere Einzelheiten.</p>	

---	<p>§ 128b (neu) 3. Elektronische Steuerakten</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann sämtliche von den steuerpflichtigen Personen oder Dritten eingereichten Akten elektronisch erfassen und aufbewahren.</p> <p>² Sind die Authentizität und Integrität der elektronisch erfassten und aufbewahrten Akten gewährleistet, haben sie die gleiche Beweiskraft wie in Papierform eingereichte Akten.</p> <p>³ In Papierform eingereichte Akten können nach der elektronischen Erfassung vernichtet werden.</p>	
<p>§ 130 Abs. 2</p> <p>² Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement generell oder im Einzelfall.</p>	<p>§ 130 Abs. 2</p> <p>² Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Vorbehalten bleiben Auskünfte an Behörden nach § 131a.</p>	
---	<p>§ 131a (neu) d) Amtshilfe an andere Behörden</p> <p>¹ Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Auskünfte.</p> <p>² Die Auskunftserteilung setzt eine gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons voraus. Sie ist ohne eine solche Grundlage nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement generell oder im Einzelfall.</p>	
<p>§ 132 Abs. 1 und 3 d) Amtshilfe anderer Behörden</p> <p>¹ Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben den schweizerischen Steuerbehörden ungeachtet einer</p>	<p>§ 132 Überschrift, Abs. 1 und 3 e) Amtshilfe anderer Behörden</p> <p>¹ Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhal-</p>	

<p>allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Besteuerung wahrscheinlich ist.</p> <p>³ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p>	<p>tungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmung in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Besteuerung wahrscheinlich ist.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>---</p>	<p>§ 132a (neu)</p> <p>f) Form der Amtshilfe</p> <p>¹ Die Akten und Daten werden den Steuerbehörden und den anderen Behörden einzeln, auf Listen oder auf elektronischem Weg übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen des Abrufverfahrens für die Amtshilfe nach §§ 131 f.</p>	
<p>§ 134</p> <p>4. Akteneinsicht</p> <p>---</p>	<p>§ 134 Überschrift, Abs. 3 bis 5 (neu)</p> <p>6. Akteneinsicht</p> <p>³ Die Akteneinsicht kann auch auf elektronischem Weg gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person damit einverstanden ist. Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.</p>	
<p>§ 136 Abs. 3</p> <p>6. Vertretung</p> <p>³ Verfügungen und Entscheide sind der Vertretung, Steuererklärungen und -rechnungen der steuerpflichtigen Person zuzustellen.</p>	<p>§ 136 Überschrift, Abs. 3</p> <p>8. Vertretung</p> <p>³ Die steuerpflichtige Person kann unter Verwendung des amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung der Verfahrensakten mit Ausnahme der Steuererklärung und Steuerrechnung (einfache Vollmacht) oder die Zustellung aller Verfahrensakten (umfassende Vollmacht) an einen Vertreter verlangen.</p>	
<p>§ 142 Abs. 1 bis 4</p>	<p>§ 142 Überschrift, Abs. 1 bis 6 (neu)</p>	

<p>b) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen aa) Steuererklärung</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen werden öffentlich oder persönlich aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Das Ausbleiben einer persönlichen Aufforderung entbindet nicht von der Einreichungspflicht.</p> <p>² Die Steuerpflichtigen müssen die amtliche Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p> <p>³ Die Steuerpflichtigen haben jährlich eine Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode einzureichen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe der Verordnung.</p> <p>⁴ Steuerpflichtige, die die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p>	<p>b) Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen aa) Steuererklärung</p> <p>¹ Die steuerpflichtigen Personen haben jährlich eine Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode einzureichen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe der Verordnung.</p> <p>² Die steuerpflichtigen Personen werden öffentlich oder persönlich aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Das Ausbleiben einer persönlichen Aufforderung entbindet nicht von der Einreichungspflicht.</p> <p>³ Die steuerpflichtigen Personen müssen die amtliche Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der kantonalen Steuerverwaltung einreichen.</p> <p>⁴ Die Steuererklärung samt Beilagen kann auch elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sind.</p> <p>⁵ Steuerpflichtige Personen, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen. Bisheriger Abs. 5 wird zu Abs. 6.</p>	
<p>§ 143</p> <p>bb) Beilagen zur Steuererklärung</p> <p>---</p>	<p>§ 143 Überschrift und Abs. 3 (neu) bb) Beilagen zur Steuererklärung und Meldung</p> <p>³ Die kantonale Steuerverwaltung erstattet dem Handelsregister des Kantons Schwyz Meldung, wenn eine juristische Person innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Frist keine Jahresrechnung gemäss Abs. 2 einreicht.</p>	
<p>---</p>	<p>§ 148 (neu) 2. Steuerregister</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis der im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie der im Kanton befindlichen Grundstücke.</p> <p>² Die Gemeinden, die Notariate und Grundbuchämter melden der</p>	

	<p>kantonale Steuerverwaltung die zur Registerführung notwendigen Daten. Sofern erforderlich, machen die Notariate und Grundbuchämter der kantonalen Steuerverwaltung die Daten mittels Abrufverfahren zugänglich.</p> <p>³ Die Gemeinden überprüfen das Steuerregister auf seine Vollständigkeit.</p> <p>⁴ Das Steuerregister ist nicht öffentlich.</p>	
<p>§ 183 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Für die Inventaraufnahme und Siegelung ist das Erbschaftamt jenes Bezirkes zuständig, in dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen. Sie kann an der Inventaraufnahme teilnehmen.</p> <p>² Das Erbschaftamt kann ein zivilrechtlich veranlassetes Inventar übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.</p>	<p>§ 183 Abs. 1 bis 3 sowie 4 (neu)</p> <p>¹ Für die Inventaraufnahme und Siegelung sind die Inventarbehörden jenes Bezirkes zuständig, in dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.</p> <p>² Die kantonale Steuerverwaltung kann an der Inventaraufnahme teilnehmen. Sie erlässt die notwendigen Weisungen.</p> <p>³ Die Inventarbehörde kann ein zivilrechtlich veranlassetes Inventar übernehmen und nötigenfalls ergänzen.</p> <p>Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>	
G. Revision, Steuerbezug und Steuerstrafrecht		
<p>§ 169 Abs. 3</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Revision auf Grund von interkantonalem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht.</p>	<p>§ 169 Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 3</p> <p>¹ (Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:)</p> <p>d) wenn der Kanton sein Besteuerungsrecht aufgrund von interkantonalem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht einschränken muss.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	
---	<p>§ 186 Abs. 2 und 3 sowie 4 (neu)</p> <p>² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel gezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt. Die Verjährungsfristen für Rückerstattungen gemäss § 191 gelten sinngemäss.</p> <p>Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</p>	

<p>§ 187 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für vorzeitige Zahlungen werden in der Regel Vergütungszinsen berechnet. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben.</p> <p>³ Auf Rückerstattungen für in Rechnung gestellte Steuern werden Vergütungszinsen gewährt.</p>	<p>§ 187 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben. Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>---</p>	<p>§ 191 (neu) 3. Rückforderung bezahlter Steuern</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag samt Zins zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.</p> <p>² Die Rückforderung muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der Steuerbezugsbehörde geltend gemacht werden. Weist diese den Antrag ab, so stehen der steuerpflichtigen Person die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Rückforderungsanspruch erlischt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.</p> <p>³ Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung erfolgen.</p>	
<p>§ 207 Abs. 2</p> <p>² Das Unterschreiben der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 204 Abs. 1 zu begründen.</p>	<p>§ 207 Abs. 2</p> <p>² Das Unterschreiben der Steuererklärung oder deren elektronische Einreichung begründen für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 204 Abs. 1.</p>	
<p>§ 229 Abs. 1</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	<p>§ 229 Abs. 1</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren gestützt auf Art. 104 Abs. 2 StPO volle Parteirechte ausüben.</p>	
<p>H. Umsetzung von Bundesrecht</p>		

<p>§ 5 Abs. 2 Bst. g</p> <p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Bst. b bis g sowie h (neu)</p> <p>² (Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:)</p> <p>b) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;</p> <p>Bisherige Bst. b bis f werden zu Bst. c und g.</p> <p>h) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.</p>	
<p>§ 21a Abs. 1</p> <p>¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 21a Abs. 1</p> <p>¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Dies gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>	
<p>§ 23 Abs. 4</p> <p>⁴ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.</p>	<p>§ 23 Abs. 4</p> <p>⁴ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:</p> <p>a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen</p>	

	<p>vom 17. Dezember 2004 (VAG) bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt: $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$ 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent. <p>b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.</p> <p>c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist diese Rendite grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt: $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$ 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent. 	
<p>§ 25 Bst. e bis j</p> <p>Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 24 Bst. f; f) der Sold für Milizfeuerwehrdienst bis zum Betrag von jährlich Fr. 5000.--, der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; 	<p>§ 25 Bst. e bis k sowie l (neu)</p> <p>(Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:)</p> <ol style="list-style-type: none"> e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 24 Bst. e; f) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schutzwahlleistungen, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; g) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; <p>Bisherige Bst. g bis j werden zu Bst. h bis k.</p>	

	l) die Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG).	
<p>§ 29 Abs. 6</p> <p>⁶ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträger.</p>	<p>§ 29 Abs. 2 Bst. g (neu), Abs. 6 und 7 (neu)</p> <p>² (Dazu gehören insbesondere:)</p> <p>g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>⁶ Nicht abziehbar sind insbesondere:</p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen und Geldstrafen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>⁷ Sind Sanktionen nach Abs. 6 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p>§ 54 Abs. 2</p> <p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p>§ 54 Abs. 2</p> <p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 oder 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	
<p>§ 65 Abs. 2</p> <p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>§ 65 Abs. 1 Bst. h (neu), Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>¹ (Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:)</p> <p>h) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p>	

	<p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts; b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) Bussen; d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. <p>³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. 	
---	<p>§ 74 Abs. 7 (neu)</p> <p>⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach Art. 11 Abs. 4 oder 30b Abs. 6 oder 7 Bst. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.</p>	
---	<p>§ 85 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	

---	<p>§ 86 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	
<p>§ 94</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 87 bis 90, wenn sie:</p> <p>a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;</p> <p>b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p> <p>² Davon ausgenommen sind:</p> <p>a) die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;</p> <p>b) Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 39a unterstehen.</p>	<p>§ 94 Abs. 1 Bst. a und b sowie c (neu), Abs. 2</p> <p>¹ Einem Steuerabzug an der Quelle nach §§ 87 bis 90 unterliegen:</p> <p>a) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, wenn sie für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;</p> <p>b) in einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer für ihr im Ausland erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;</p> <p>c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p> <p>² Davon ausgenommen sind Einkommen:</p> <p>a) die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 39a unterstehen;</p> <p>b) von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffes.</p>	
<p>§ 145 Abs. 1 Bst. c und d</p> <p>¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <p>c) Versicherungseinrichtungen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis</p>	<p>§ 145 Abs. 1 Bst. b, d und e sowie f (neu)</p> <p>¹ (Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:)</p> <p>b) der bisherige Arbeitgeber über die unselbstständige Erwerbstätigkeit bei einem unterjährigen Austritt des Arbeitnehmers nach</p>	

<p>ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der Steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;</p>	<p>§ 94 Abs. 1 Bst. a und b, soweit die Angaben für die Umsetzung des anwendbaren internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind und sofern der Arbeitnehmer die Bescheinigung verlangt; diese ist im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen; d) Versicherungseinrichtungen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 4 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 4 Bst. b ausweisen; e) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge; Bisheriger Bst. e wird zu Bst. f.</p>	
<p>§ 147 Abs. 3 ³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.</p>	<p>§ 147 Abs. 1 Bst. c und d sowie e, f und g (neu), Abs. 2 und 3 ¹ (Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:) c) Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen an die versicherten Personen; Bisheriger Bst. c wird zu Bst. d. Bisheriger Bst. d wird zu Bst. f. e) kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind; g) die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht. ² Den steuerpflichtigen Personen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen. Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>I. Redaktionelle Anpassungen</p>		

<p>§ 72 Abs. 2</p> <p>² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Vereine und Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.</p>	<p>§ 72 Abs. 2</p> <p>² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p>	
<p>§ 93b Abs. 3</p> <p>³ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	<p>§ 93b Abs. 3</p> <p>³ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks, der Gemeinde und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	
<p>§ 100 Abs. 2</p> <p>² Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	<p>§ 100 Abs. 2</p> <p>² Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks, der Gemeinde und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	
<p>§ 101 Abs. 2</p> <p>² Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</p>	<p>§ 101 Abs. 2</p> <p>² Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde.</p>	
<p>§ 129 Überschrift 2. Amtspflichten a) Ausstand</p>	<p>§ 129 Überschrift 4. Amtspflichten a) Ausstand</p>	
<p>§ 131 Abs. 2</p> <p>² Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Da-</p>	<p>§ 131 Abs. 2</p> <p>Wird aufgehoben.</p>	

<p>tenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p>		
<p>§ 133 Überschrift 3. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen</p>	<p>§ 133 Überschrift 5. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen</p>	
<p>§ 135 Überschrift 5. Feststellung des Sachverhalts</p>	<p>§ 135 Überschrift 7. Feststellung des Sachverhalts</p>	
<p>§ 137 Überschrift 7. Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden</p>	<p>§ 137 Überschrift 9. Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden</p>	
<p>§ 138 Überschrift 8. Fristen</p>	<p>§ 138 Überschrift 10. Fristen</p>	
<p>§ 139 Überschrift 9. Verjährung a) Veranlagungsverjährung</p>	<p>§ 139 Überschrift 11. Verjährung a) Veranlagungsverjährung</p>	
<p>§ 141 Abs. 2</p> <p>² Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise den Steuerpflichtigen oder jeder anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhaft Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.</p>	<p>§ 141 Abs. 2</p> <p>² Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise der steuerpflichtigen Person oder jeder anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhaft Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat.</p>	
<p>§ 146</p>	<p>§ 146</p>	

<p>Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zu Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.</p>	<p>Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zu steuerpflichtigen Personen Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.</p>	
<p>§ 156 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen und die Schuldner der steuerbaren Leistungen müssen den zuständigen Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. §§ 141 bis 147 gelten sinngemäss.</p> <p>² Die gleiche Auskunftspflicht obliegt den Steuerpflichtigen gegenüber den Schuldnern der steuerbaren Leistungen.</p>	<p>§ 156 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die steuerpflichtigen Personen und die Schuldner der steuerbaren Leistung müssen den zuständigen Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. §§ 141 bis 147 gelten sinngemäss.</p> <p>² Die gleiche Auskunftspflicht obliegt den steuerpflichtigen Personen gegenüber den Schuldnern der steuerbaren Leistung.</p>	
<p>§ 157 Abs. 1</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person und der Schuldner der steuerbaren Leistung können von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistungen folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Die steuerpflichtige Person kann dabei lediglich vorbringen, dass sie:</p> <p>a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 92 Abs. 1 Bst. b oder § 101 Abs. 1 nicht einverstanden ist oder</p> <p>b) diese vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p>	<p>§ 157 Abs. 1 und 2 sowie 3 (neu)</p> <p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p>² Die steuerpflichtige Person kann eine solche Verfügung verlangen, wenn sie:</p> <p>a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 92 Abs. 1 Bst. b oder § 101 Abs. 1 nicht einverstanden ist oder</p> <p>b) diese vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p> <p>Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	
<p>§ 158 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.</p> <p>² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. Zu viel abgelieferte Quellensteuern werden dem Steuerpflichtigen zurückbezahlt oder den zuständigen Steuerbezugsbehörden zur Verrechnung mit Steuerschulden überwiesen.</p>	<p>§ 158 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.</p> <p>² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen. Zu viel abgelieferte Quellensteuern werden der steuerpflichtigen Person zurückbezahlt oder den zuständigen Steuerbezugsbehörden zur Verrechnung mit Steuerschulden überwiesen.</p>	

<p>§ 161 Abs. 1 und 2 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer a) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen haben der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach der Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar. ² Die Steuerpflichtigen haben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Veranlagung und Berechnung der Steuer erforderlich sind.</p>	<p>§ 161 Überschrift, Abs. 1 und 2 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer a) Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen</p> <p>¹ Die steuerpflichtigen Personen haben der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach der Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar. ² Die steuerpflichtigen Personen haben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Veranlagung und Berechnung der Steuer erforderlich sind.</p>	
<p>J. Übergangsrecht und Inkrafttreten</p>		
<p>---</p>	<p>§ 250j (neu) 15. Teilrevision betreffend Nachführung von Bundesrecht, Entlastungsmassnahmen und Ausgleich der kalten Progression</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2026 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. ² Für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht von § 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2025. ³ § 38 Abs. 1 findet Anwendung auf alle Kapitaleistungen, die nach dem 31. Dezember 2025 fällig werden. ⁴ §§ 186 Abs. 2 und 191 finden Anwendung auf alle nach dem 31. Dezember 2025 bezahlten Steuern. ⁵ Der Ausgleich der kalten Progression erfolgt erstmals auf den 1. Januar 2029 nach neuem Recht. Ausgeglichen wird die Indexveränderung ab 1. Januar 2026.</p>	
<p>---</p>	<p>II.</p> <p>¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. ³ Er tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, mit Ausnahme von §§ 21a Abs. 6, 23 Abs. 4, 25 Bst. I, 29 Abs. 2 Bst. g, Abs. 6 und 7, 33 Abs. 1 Bst. b, 54</p>	

	<p>Abs. 2, 65 Abs. 1 Bst. h, Abs. 2 und 3, 74 Abs. 7, 85 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 2 und 3, 145 Abs. 1 Bst. c, deren Inkrafttreten sich nach Bundesrecht richtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	
--	--	--